

**Richtlinien  
des Jugendamtes des Kreises Heinsberg  
über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII**

Aus Gründen der Gleichbehandlung erlässt der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg die nachfolgenden Richtlinien:

## **1. Finanzielle Leistungen des Jugendamtes**

Pflegepersonen erhalten neben dem Pflegegeld ggf. noch weitere finanzielle Leistungen (§ 39 Abs. 4-6 SGB VIII). Die Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für den Bereich der Vollzeit- als auch der Bereitschaftspflege und unabhängig von der Rechtsgrundlage der gewährten Leistung (Hilfe zur Erziehung, §§ 27, 33, Eingliederungshilfe § 35 a, Inobhutnahme § 42 SGB VIII). Auf Unterschiede wird in den einzelnen Punkten gesondert hingewiesen.

### **1.1 Pflegegeld bei Vollzeitpflege**

Die Höhe des Pflegegeldes wird für NRW vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration festgesetzt und in der Regel zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst, die Beträge für die materiellen Aufwendungen sind altersmäßig gestaffelt. Der Erziehungsbeitrag ist altersunabhängig.

Lebt das Pflegekind bei unterhaltsverpflichteten Verwandten, gilt die Regelung des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

Mit dem monatlichen Pflegegeld und dem Erziehungsbeitrag sind insbesondere abgegolten:

- Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Energie, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Medikamente, Hausrat, Instandhaltung, regelmäßiger Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung, Taschengeld, Kulturelle Veranstaltungen, Musische Bildung, Sport und Freizeitgestaltung, Handy- und Internet-Kosten, Vereinsbeiträge, Fahrtkosten für Fahrten zur Schule, Kindergarten Ausbildungsstätte, Besuchskontakte Freunde etc., Freizeiterminen etc.

Auf das Pflegegeld wird das anteilige Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet.

### **1.2 Sonderpflege**

In § 33 Satz 2 SGB VIII ist gesetzlich verankert, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind.

Sonderpflegestellen sind eine spezielle Form der Vollzeitpflege, die auf den individuellen Bedarf der besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder und Jugendlichen abgestimmt sind. Zu den Entwicklungsbeeinträchtigungen zählen vor allem Defizite in:

- der Motorik,
- den sprachlichen Fähigkeiten,
- den kognitiven Fähigkeiten und / oder
- den sozialen Kompetenzen.

Das Vorliegen eines Bereichs ist ausreichend, um den Förderbedarf zu bestimmen; hier sind die Ausprägung und die daraus resultierenden Folgen entscheidend. Ein erweiterter Förderbedarf liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen im Alltag gravierende (Verhaltens-) Auffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung für ein Kind ist der Schweregrad der Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der einen deutlichen höheren Aufwand in der Versorgung und Erziehung im Vergleich zu einem durchschnittlichen Pflegeverhältnis erforderlich macht. Dieser kann sich entweder auf die materiellen Aufwendungen oder auf die Kosten der Erziehung oder auf beides beziehen.

*Materielle Aufwendungen:* Zu den materiellen Aufwendungen zählen außergewöhnliche Ausgaben, die zur Versorgung des Kindes mit einer speziellen spezifischen Problemlage anfallen, z.B. Hilfsmittel, erhöhtes Verbrauchsmaterial (Windeln, Gummunterlagen, Bettzeug, Waschmittel...), besondere Nahrungsmittel, zerstörtes Schulmaterial, behindertengerechte Umbauten, etc, sofern hier nicht andere Kostenträger vorrangig sind.

*Erzieherischer Mehraufwand:* Auf Grundlage einer (fach-)ärztlichen/psychologischen Einschätzung wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII der erzieherische Mehraufwand ermittelt und dokumentiert. Der erforderliche erzieherische Mehraufwand wird durch eine Erhöhung der Kosten der Erziehung von maximal bis zu 100 % ausgeglichen

### **1.3 Erziehungsstellen**

Eine Sonderform der Familienpflege ist die Erziehungsstelle als Leistung nach § 33 Satz 2 SGB VIII.

Die Haupterziehungsperson verfügt über eine Ausbildung in einem sozialpädagogischen Beruf (Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter etc.) und verfügt in besonderer Weise über Erfahrungserfahrung.

Die Erziehungsstelle ist aufgrund dessen in besonderer Weise befähigt, Kinder/Jugendliche mit erheblichem erzieherischen Bedarf zu betreuen.

Das Pflegegeld der Erziehungsstelle orientiert sich an den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland. Dieses umfasst wie in der Vollzeitpflege auch den ministeriell festgelegten Betrag für materielle Aufwendungen nach Alter gestaffelt sowie additiv einen höheren Erziehungsbeitrag. Die Höhe des Erziehungsbeitrags wird nach den Empfehlungen des Landesjugendamtes prozentual – orientiert am Tarifabschluss im öffentlichen Dienst- fortgeschrieben.

### **1.4 Erhöhung des Pauschalbetrages (Pflegegeldes) nach § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII bei außergewöhnlichem oder besonderem Bedarf des Pflegekindes**

Der besondere Bedarf muss in der Person des Kindes begründet liegen. Ein erhöhter erzieherischer Bedarf ist bei der Mehrzahl der Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, die Regel. Um eine vom Pauschalbetrag abweichende Festsetzung des Pflegegeldes zu rechtfertigen, müssen weitere Besonderheiten hinzutreten.

Diese könnten in organisch-medizinischen Störungen, psychischen Störungen und/oder besonders schweren Erziehungsdefiziten oder Verhaltensstörungen, in deren Folge ein nicht nur vorübergehender besonderer/außergewöhnlicher Betreuungs-/pädagogischer Aufwand den deutlichen Unterschied zum „normalen“ Betreuungsrahmen abgrenzt und in besonderer Weise eine psychosoziale Belastung der Betreuungsperson vorliegt, begründet sein.

In entsprechend begründeten Einzelfällen, bei vorliegender ärztlicher und/oder fachärztlicher Diagnostik und Stellungnahme des Pflegekinderdienstes, kann der Erziehungsbeitrag des Pflegegeldes um bis zu 100 % erhöht werden.

Das Unterstützungs- und Leistungsangebot vorrangig Leistungsverpflichteter ist jedoch vorab auszuschöpfen bzw. wird auf den erhöhten Erziehungsbeitrag angerechnet.

Im Rahmen der regelmäßigen Hilfeplanung wird festgestellt, ob jeweils die außergewöhnliche Bedarfssituation noch vorliegt.

### **1.5 Familienbereitschaftsbetreuung**

Die Familienbereitschaftsbetreuung unterscheidet sich zur Vollzeitpflege bzw. Erziehungsstelle dadurch, dass Kinder und Jugendliche ad hoc aus Not- bzw. Krisensituationen für einen begrenzten Zeitraum in Obhut genommen, versorgt und betreut werden.

In der Familienbereitschaftsbetreuung soll die weitere Perspektive des Kindes/Jugendlichen, z.B. Rückführung in die Herkunftsfamilie, geklärt werden.

Die Pflegestelle erhält je **Belegungstag 36,00 €**. Dieser Pflegegeldbetrag deckt die Bedarfe für:

- Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Taschengeld, Heizung, Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung,

Ebenso sind im Pflegegeld Fahrtkosten, insbesondere für Fahrten zur Schule, Kindergarten und Ausbildungsstätte enthalten. Durch die Aufnahme des Kindes verursachte außerordentliche Fahrtkosten (z.B. durch Therapietermine), **oberhalb von 300 km/Monat** können auf Antrag nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes mit zz. **0,30 € je km** erstattet werden.

Die Familienbereitschaftsbetreuung dauert in der Regel bis zu maximal 3 Monaten. Über eine Verlängerung entscheidet die Hilfeplanung. Ist die Beendigung der Bereitschaftspflege nach 7-monatiger Dauer nicht absehbar, gelten ab dem 8. Monat die finanziellen Leistungen der Vollzeitpflege.

**Die Regelungen der Vollzeitpflege für Unfallversicherung und Alterssicherung gelten analog.**

**Bei einer neuen Familienbereitschaftsbetreuung gelten die Beihilfesätze für die „Erstausrüstung Einrichtung“ analog.**

Der Pflegegeldbetrag der Familienbereitschaftsbetreuung wird orientiert an der Regelung in der Vollzeitpflege regelmäßig fortgeschrieben.

### **Ersatzbeschaffung und Renovierungskostenbeihilfe**

Nach vierjähriger Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle für das Kreisjugendamt wird auf Antrag eine Ersatzbeschaffungs- und Renovierungsbeihilfe gewährt:

Maximale Höhe der Beihilfe:	600,00 €
-----------------------------	----------

### **1.6 Kürzung des Pflegegeldes/ Vorübergehende Abwesenheit**

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes (z.B. Kuren, Krankenhausaufenthalt, etc. kürzer als 6 Wochen) werden sowohl die materiellen Aufwendungen als auch die Kosten der Erziehung bis zu sechs Wochen in voller Höhe weiter gezahlt.

Die Kosten der Erziehung können jedoch auch darüber hinaus bis zu einem Jahr weiter gewährt werden, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt durchgehend weiterhin besteht.

### **1.7 Beendigung des Pflegeverhältnisses**

Bei Beendigung eines Dauerpflegeverhältnisses bis einschließlich zum 15. eines Monats werden grundsätzlich 50 % der Geldleistung zurückgefordert, erfolgt die Beendigung später im Monat wird die Leistung in voller Höhe belassen.

Die Abrechnung in der Familienbereitschaftsbetreuung erfolgt in der Regel Tag genau.

### **1.8 Altersvorsorge**

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden Beiträge in der Höhe des jeweils aktuellen hälftigen („**Arbeitgeber**“-) Anteils des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung anerkannt (Mindestbeitrag derzeit 83,70 € - somit erstattungsfähig 41,85 € im Monat). Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

Als Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahe legt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Die Erstattung wird pro Pflegekind aber nur für einen Pflegeelternteil geleistet. Der Beitrag kann auch auf mehrere Pflegepersonen aufgeteilt werden. Eine über die tatsächlichen Aufwendungen hinaus gehende Erstattung ist ausgeschlossen.

### **1.9 Unfallversicherung**

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die Erstattung

nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung. Erstattet wird ein Betrag von bis zu 13,35 € monatlich. Der Betrag orientiert sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge und wird je Pflegeperson unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder geleistet.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

### **1.10 Betreuungskosten**

Die Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege werden grundsätzlich übernommen.

Für die Betreuung in einer Offenen Ganztagschule (OGS) werden nach Feststellung der pädagogischen Notwendigkeit durch den Pflegekinderdienst die Elternbeiträge übernommen.

Kosten für die Mittagsverpflegung fallen nicht darunter.

### **1.11 Fahrtkosten**

Werden im Rahmen eines Pflegeverhältnisses außerordentliche Fahrtkosten verursacht und übersteigen diese **300 Kilometer im Monat**, so können diese auf Antrag ab dem 301. Kilometer im Monat mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer (analog Landesreisekostengesetz) bzw. in Höhe der Fahrtkosten für den ÖPNV erstattet werden.

Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder regelmäßige Fahrten zu einer Schule oder Betreuungseinrichtung, die auf Veranlassung des Jugendamts besucht wird. Ebenfalls dazu gehören Aufwendungen für die Wahrnehmung von Besuchskontakten zu den leiblichen Eltern, sofern diese außerhalb des Wohnorts der Pflegeperson stattfinden.

### **1.12 Führungszeugnis**

Von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen ist vor Erteilung der Pflegeerlaubnis und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das bislang vorzulegende einfache Führungszeugnis war von den Gebühren befreit. Den Pflegefamilien und Bewerbern werden die Gebühren für die Ausstellung des Führungszeugnisses auf Nachweis erstattet.

### **1.13 Fortbildung der Pflegeperson**

Auf Antrag können Fortbildungsmaßnahmen der Pflegeperson zur Thematik Pflegekind, die von einer anerkannten Fortbildungseinrichtung durchgeführt wird, mit 50 % der Teilnahmekosten (einmal Jährlich bis max. 150,00 € pro Betreuungsperson) bezuschusst werden. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Kosten einer Intensivberatung oder Therapie übernommen werden.

### **1.14 Versicherungen**

Pflegekinder sind über das Kreisjugendamt haftpflicht- und unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung schließt auch Schäden im Binnenverhältnis zur Pflegeperson ein. Einzelheiten sind dem Merkblatt Haftpflichtversicherung zu entnehmen.

### **1.15 Beginn einer Berufsausbildung/ Arbeitsaufnahme**

Wird bei Eintritt in das Berufsleben vom Ausbildungsbetrieb /Arbeitgeber eine besondere Schutz- bzw. Berufsbekleidung gefordert, ist in notwendigem Umfang eine Beihilfe zu gewähren, soweit nicht der Ausbildungsbetrieb bzw. der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Kosten zu tragen und soweit kein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) besteht. Der Bedarf ist vom Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber zu bescheinigen. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

## **2. Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei Leistungen nach §§ 19, 33-35a und 41 SGB VIII**

In den Fällen der § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung oder betreutes Wohnen) § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35 a (Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen in stationärer Form) und § 41 (Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form) ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (u.a. § 39 Abs. 1 SGB VIII).

Neben den laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelnen werden folgende Bereiche geregelt:

### **2.1 Beihilfen und Zuschüsse**

#### **2.2 Erstausrüstung der Pflegestelle**

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für die Erstausrüstung einer Pflegestelle einmalige Leistungen gewährt werden. Die Erstausrüstung mit Mobiliar und Haushaltswäsche umfasst:

- Komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen, Bettdecke und Bettwäsche  
Weitere Zimmermöbel und Ausstattung  
Pflege- und Hygieneartikel  
Kindersitz, ggf. Kinderwagen

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs gewährt, soweit die Kosten angemessen sind, in der Regel werden die Kosten nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

Max. Höhe der Beihilfe:	600,00 €
-------------------------	----------

#### **2.3 Erstausrüstung mit Bekleidung**

Die Erstbeschaffung von Bekleidung ist mit den materiellen Aufwendungen für Pflegekinder bzw. mit dem zusätzlich gezahlten Bekleidungsgeld für Heimkinder abgegolten. Möglich ist die Zahlung einer Beihilfe zu Beginn der Hilfe, wenn das Kind über wenig bzw. keine ausreichende Bekleidung verfügt.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen.

Max. Höhe der Beihilfe, wenn kaum Bekleidung vorhanden ist:	250,00 €
Max. Höhe der Beihilfe, wenn keine Bekleidung vorhanden ist:	300,00 €

#### **2.4 Besondere Bedarfe**

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Adipositas, schneller Wachstum, Lebensmittelunverträglichkeiten, Behinderungen, Schwangerschaft, Kinderwagen etc.) ein von den normalen Umständen abweichender Bedarf vorhanden, können diese zusätzlichen Kosten mit einer einmaligen Beihilfe abgedeckt werden.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen, ggf. sind ärztliche Bescheinigungen heranzuziehen. Die Beihilfe kann einmal jährlich gezahlt werden.

Max. Höhe der Beihilfe	200,00 €
------------------------	----------

## 2.5 Besondere Anlässe

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei wichtigen persönlichen Anlässen einmalige Leistungen gewährt werden. Die Beihilfe dient der Beschaffung besonderer Bekleidung etc. Die Höhe beträgt pauschal:

Für Kommunion, Taufe oder vergleichbare Feste anderer Religions- oder Glaubensgemeinschaften	250,00 €
Einschulung (1. Klasse)	200,00 €

Sofern der Soziale Dienst das Ereignis bestätigt, ist keine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

## 2.6 Weihnachten

Eine Weihnachtsbeihilfe wird jeweils zum 01.12. eines Jahres gemäß der Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt.

Beihilfe zurzeit	35,00 €
------------------	---------

## 2.7 Klassenfahrt /Ausflüge

Die Kosten für eine Klassenfahrt / einen Ausflug werden in voller Höhe übernommen. Die Kostenübernahme ist auch mehrmals im Jahr möglich (Schulwechsel, mehrere Ausflüge). Eine Bescheinigung / Informationsschreiben der Schule ist erforderlich.

## 2.8 Ferienmaßnahme

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für Ferienreisen einmalige Zuschüsse gewährt werden. Das Pflegekind soll damit an den Lebensgewohnheiten der Pflegestelle teilhaben.

Im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) wird jeweils zum 01.07. eines Jahres zusammen mit dem monatlichen Pflegegeld eine Pauschale von 200,00 € zur freien Verfügung an die Pflegeeltern gezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Für Ferienmaßnahmen in anderen Betreuungsformen für junge Menschen sowie im Rahmen der Bereitschaftspflege wird unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ein Zuschuss von 10,00 € täglich gewährt. Der Zuschuss wird im Kalenderjahr für maximal 21 Tage gewährt und soll vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Zeitraum und Dauer sind durch geeignete Belege nachzuweisen.

Bei Ferienmaßnahmen von Einrichtungen, die alleine oder in einer Summe den Zeitraum von 21 Tagen überschreiten, wird unterstellt, dass es sich um Aktivitäten handelt, die in

der Konzeption der Einrichtung begründet sind. Die entsprechenden Mehrkosten müssten dann in den Kostensätzen ihren Niederschlag finden.

## **2.9 Nachhilfe**

Nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII sind zusätzliche laufende Leistungen zu gewähren, sofern der Bedarf nicht durch den Pauschalbetrag abgedeckt ist. Dieses trifft für besondere pädagogische Betreuung zu. Nachhilfeunterricht ist ein regelmäßiger wiederkehrender besonderer (zusätzlicher) Bedarf. Über die Gewährung von Beihilfen für Nachhilfe ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. An der Entscheidung, ob eine gezielte Förderung durch Nachhilfe erforderlich und pädagogisch notwendig ist, sind der Soziale Dienst und die Schule zu beteiligen.

### **2.9.1 Schulaufgabenhilfe**

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung. Einrichtungen der Erziehungshilfe haben daher im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages Schulaufgabenhilfe bzw. Hausaufgabenhilfe zu leisten. Ein entsprechender Aufwand ist mit dem Pflegegesetz abgegolten.

Bei Unterbringung in Pflegestellen, bei Betreuung durch Jugendhelfer und bei Erziehung im Rahmen der Intensivbetreuung gehört die Schulaufgabenhilfe ebenfalls zu den Erziehungs- und Betreuungsaufgaben der betreffenden Personen bzw. Familien.

### **2.9.2 Nachhilfeunterricht**

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder einen Studenten der betreffenden Fachrichtungen, ab dem 5. Semester erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Leistungsstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährige den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst für ein Schuljahr erteilt und in eingehend begründeten Fällen um ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Einrichtung/ von der Pflegefamilie ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht:

1. Dass die schulischen Fördermaßnahmen genutzt werden, aber nicht ausreichen und er Förderunterricht zur Verbesserung der Lernleistungen Erfolg verspricht.
2. In welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll.

3. Die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichtes.
4. Der Name und die berufliche Qualifikation der Lehrkraft.
5. Das letzte Zeugnis.

Bei den Vergütungssätzen für die Erteilung von Nachhilfe-/Förderunterricht durch Lehrer/Studenten werden die Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland übernommen.

## 2.10 Krankenhilfeleistungen

- Brille/Kontaktlinsen  
Für die Anschaffung einer Sehhilfe ist einmal jährlich eine Zuschussung von 30 Euro möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge in einem Kalenderjahr können nicht angespart/übertragen werden. Es ist das Rezept des Augenarztes beim Antrag vorzulegen.
- Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

## 2.11 Verselbständigung

Nach § 41 Abs. 3 SGB VIII sollen junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Die Erstausrüstung umfasst sämtliche

- Möbel, Hausrat, Elektrogeräte und Haushaltswaren ggf. auch eine Küche und/oder Renovierungsbedarf.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und begründen.

Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs aber maximal bis zur Höhe der u.a. Beträge gewährt. In der Regel wird die Verselbständigung von der bisherigen Heimeinrichtung/ der Pflegefamilie begleitet. Die Kosten können in diesem Fall nach Vorlage der Belege abgerechnet werden. Bei Bedarf kann die Hilfe auch vorher ausgezahlt werden, dann ist die zweckentsprechende Verwendung (außer für Renovierung) anschließend nachzuweisen.

Max. Höhe der Beihilfe für die gesamte Einrichtung	700,00 Euro
Max. Höhe der Beihilfe für die Küche	250,00 Euro
Max. Höhe der Beihilfe für die Renovierung	<u>150,00 Euro</u>
Max. Höhe insgesamt	1.100,00 Euro

## 2.12 Kautions

Bei Bedarf kann für die Wohnung eine Kautions als Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt durch monatliche Raten. Zur Sicherung der Forderung wird der zukünftige Anspruch gegen den Vermieter an den Kreis Heinsberg als Jugendhilfeträger abgetreten.

## 2.13 Führerschein

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Berufsausbildung befinden und einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, PKW) in Höhe von maximal 450,00 Euro gewährt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Gesamtkosten.

## **2.14 Sonstige Beihilfen, Sonderleistungen**

Im Einzelfall können je nach erzieherischer Notwendigkeit weitere Beihilfen gewährt bzw. bei besonderem Bedarf Sonderleistungen übernommen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen

## **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind ab dem **01.03.2020** anzuwenden.

### **Zugehörige Anlagen:**

#### **Anlage 2.1: Zusammenfassung der Beihilfesätze**

## Anlage 2.1:

### Zusammenfassung der Beihilfesätze

#### Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen eines Pflegeverhältnisses

Auf Antrag sowie nach Bedarfsfeststellung durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes bzw. nach Nachweis durch die Pflegeperson können folgende Beihilfen gewährt werden:

##### **Erstausstattung Bekleidung bei Beginn der Hilfe**

Bei Beginn der Familienbereitschaftsbetreuung- oder Vollzeitpflege	
kaum Bekleidung vorhanden	250,00 Euro
keine Bekleidung vorhanden	300,00 Euro

##### **Besondere Bedarfe**

(Adipositas, schneller Wachstum, Lebensmittelunverträglichkeiten Behinderung, Schwangerschaft, Kinderwagen etc.) zzgl.	200,00 Euro
---	-------------

##### **Erstausstattung Einrichtung**

Bei Aufnahme des Vollzeitpflegekindes (die Ausstattung einer Familienbereitschaftsbetreuung ist auch bereits vor einer Aufnahme möglich)	600,00 Euro
--	-------------

##### **Weihnachtsbeihilfe**

Auszahlung ohne Antrag im Dezember Höhe gem. aktueller Empfehlung des Landesjugendamtes	35,00 Euro
--	------------

##### **Beihilfe zur Kommunion, Taufe, oder vergleichbare**

##### **Feste anderer Religions- oder Glaubensgemeinschaften**

Auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung bzw. Bestätigung durch den Sozialen Dienst	250,00 Euro
--	-------------

##### **Einschulungsbeihilfe**

200,00 Euro

##### **medizinische Leistungen**

Brillengestell	30,00 Euro
----------------	------------

Eigenanteile bei kieferorthopädischer Behandlung (bei genehmigten Behandlungsplan)	100 %
---	-------

*ansonsten grundsätzlich zuzahlungsfreie Leistungen der Krankenkasse*

##### **Ferienbeihilfe**

Auszahlung erfolgt pauschal ohne Antrag und Verwendungsnachweis im Juli	200,00 Euro
--	-------------

##### **Klassenfahrten / Ausflüge**

Übernahme der tatsächlichen Kosten in voller Höhe. Bei Bedarf auch mehrmals im Jahr. Die Vorlage einer Bescheinigung der Schule ist erforderlich.	100 %
---	-------

##### **Nachhilfe**

Nach Feststellung der Notwendigkeit durch den Pflegekinderdienst.  
(Vergütungssätze werden von den Empfehlungen des Landesjugendamtes  
Rheinland übernommen).

**Verselbständigungsbeihilfe**

Unter Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise kann eine Beihilfe bis zu folgender Höhe gewährt werden:

- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| - für die gesamte Einrichtung    | 700,00 Euro        |
| - zusätzlich für die Küche       | 250,00 Euro        |
| - zusätzlich für die Renovierung | <u>150,00 Euro</u> |

Die max. Höhe der Beihilfe beträgt somit insgesamt 1.100,00 Euro

**Kautio**

Bei Bedarf kann für die Wohnung eine Kautio als Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt durch monatliche Raten. 100 %

**Führerschein**

Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins für Mofa, Motorrad, PKW)  
Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung erforderlich  
450,00 Euro

**Beihilfen in sonstigen Fällen**

sonstige außergewöhnliche Bedarfe  
individuelle Einzelfallentscheidungen  
nach Bedarf, i.d.R.  
bis zu 200,00 Euro

## **Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen stationärer Hilfen**

Auf Antrag sowie nach Bedarfsfeststellung durch die Fachkraft des Sozialen Dienstes bzw. nach Nachweis durch die betreuende Einrichtung können folgende Beihilfen gewährt werden:

### **Erstausstattung Bekleidung bei Beginn der Hilfe**

kaum Bekleidung vorhanden	250,00 Euro
keine Bekleidung vorhanden	300,00 Euro
Besondere Bedarfe (Adipositas, schneller Wachstum, Lebensmittelunverträglichkeiten Behinderung, Schwangerschaft, Kinderwagen etc.) zzgl.	200,00 Euro

### **Weihnachtsbeihilfe**

Auszahlung ohne Antrag im Dezember Höhe gem. aktueller Empfehlung des Landesjugendamtes	35,00 Euro
--	------------

### **Beihilfe zur Kommunion, Taufe, oder vergleichbare Feste anderer Religions- oder Glaubensgemeinschaften**

Auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung/ oder Bestätigung durch den Sozialen Dienst	250,00 Euro
--	-------------

### **Einschulungsbeihilfe**

200,00 Euro

### **medizinische Leistungen**

Brillengestell	30,00 Euro
----------------	------------

Eigenanteile bei kieferorthopädischer Behandlung (bei genehmigten Behandlungsplan)	100 %
---	-------

*ansonsten grundsätzlich zuzahlungsfreie Leistungen der Krankenkasse*

### **Klassenfahrten / Ausflüge**

Übernahme der tatsächlichen Kosten in voller Höhe. Bei Bedarf auch mehrmals im Jahr. Die Vorlage einer Bescheinigung der Schule ist erforderlich.	100 %
---	-------

### **Nachhilfe**

Nach Feststellung der Notwendigkeit durch den Sozialen Dienst.  
(Vergütungssätze werden von den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland übernommen).

### **Verselbständigungsbeihilfe**

Unter Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise kann eine Beihilfe bis zu folgender Höhe gewährt werden:

- für die gesamte Einrichtung	700,00 Euro
- zusätzlich für die Küche	250,00 Euro
- zusätzlich für die Renovierung	<u>150,00 Euro</u>
Die max. Höhe der Beihilfe beträgt somit insgesamt	1.100,00 Euro

### **Kautions**

Bei Bedarf kann für die Wohnung eine Kautions als Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt durch monatliche Raten.	100 %
--	-------

**Führerschein**

Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins für Mofa, Motorrad, PKW)  
Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung erforderlich

450,00 Euro

**Beihilfen in sonstigen Fällen**

Außergewöhnliche sonstige Bedarfe  
individuelle Einzelfallentscheidungen

nach Bedarf, i.d.R.  
bis zu 200,00 Euro

**Sonstige Beihilfen, Sonderleistungen**

Im Einzelfall können je nach erzieherischer Notwendigkeit weitere Beihilfen gewährt bzw. bei besonderem Bedarf Sonderleistungen übernommen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen